

Erklärung des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Bitte lesbar in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Der/die Personensorgeberechtigte (in der Regel ein Elternteil)

Vorname, Name _____

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ (wird benötigt für eventuelle Rückfragen)

Wichtig! Eine Kopie des Ausweises der oben genannten Person beilegen!

überträgt gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes die Aufgabe der Personensorge für seine/n minderjährige/n Tochter/Sohn

Vorname, Name _____

Geburtsdatum _____

für die Dauer des Aufenthaltes in Diskotheken auf die nachstehend genannte geeignete, volljährige Person (Aufsichtspflichtiger)

Vorname, Name _____

Adresse _____

Diese Aufsichtspflichtübertragung gilt einmalig am _____

Diese Aufsichtspflichtübertragung gilt fortwährend bis _____

Ort _____

Datum _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r (Elternteil oder Vormund)

Bei Mißbrauch des Formulars wird Hausverbot erteilt.

Hinweise:

Gemäß Jugendschutzgesetz (JSchG) darf Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Gaststätten nach Mitternacht nur in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte) oder eines Erziehungsbeauftragten gestattet werden. Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, im Zweifelsfall die Berechtigung einer Begleitperson zur Aufsichtsführung zu überprüfen.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person — meistens die Eltern — zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muß volljährig sein.

Es kann sich dabei beispielhaft handeln um Erzieher, Lehrer, Ausbilder, (volljährige) Verwandte, Freunde der Eltern oder eben um jede Person von mindestens 18 Jahren, soweit sie zeitweise oder auf Dauer aufgrund einer Vereinbarung mit einem Personensorgeberechtigtem Erziehungsaufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JSchG).

Die Vereinbarung ist zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen, eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich.

Zwischen dem Erziehungsbeauftragten und dem Jugendlichen muß ein Autoritätsverhältnis bestehen, um eine erzieherische Einwirkung auch wirksam zu gewährleisten. Schließlich sind Aufgaben der Erziehung, wie die verantwortliche Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit, auch tatsächlich zu übernehmen. Es sollte daher seitens der Eltern genau überlegt werden, ob die vorgesehene Person für diese Aufgaben auch geeignet ist.

Eine Übertragung des Erziehungsauftrages auf Veranstalter und Gewerbetreibende ist nicht möglich, da hier eine Interessenkollision nicht auszuschließen ist.

Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung. Dennoch ist die Schriftform für die Glaubhaftmachung bei Kontrollen durch Behörden und Veranstalter sehr hilfreich: Sie verdeutlichen den klaren Auftragscharakter und ermöglichen eine bessere Transparenz.

Empfehlungen für Eltern

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person gut kennen und ihr vertrauen können!
- Überlegen Sie sich vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum) unter Berücksichtigung altersbedingter Freiräume.
- Blankunterschriften der Eltern unter nachträglicher Angabe Volljähriger als Erziehungsbeauftragten sind keine wirksame Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der benannten Begleitperson (Rückkehrzeit und -weg)!
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation der Beauftragung ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern — auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.